

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1.) Angebote und Auftragserteilung.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dieselben erhalten erst Geltung, wenn die auf Grund der Angebote erfolgten Aufträge von uns durch unsere Bestätigung als angenommen bezeichnet werden. Mündliche Absprachen bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung.

Wir sind nicht verpflichtet, die für die Ausführung eines Auftrages notwendigen Rohstoffe vorher zu beschaffen, dagegen steht uns das Recht zu, im Falle nachweisbarer Erhöhung der Rohstoffe sowie Steigerung der Löhne, überhaupt aller wirtschaftlichen und sozialen Bindungen entweder vom Vertrag zurückzutreten oder aber eine neue Preisvereinbarung mit dem Kunden zu treffen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet gelten unsere Preise als freibleibend. Bedingungen des Kunden in der Bestellung, gleich welcher Art, sind ungültig, es sei denn, dass diese von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, muß er dieses spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich bekannt geben.

2.) Lieferung.

Die in unseren Angeboten und Bestätigungen genannten Lieferfristen sind für uns unverbindlich, da die Einhaltung derselben von Faktoren abhängig ist, die nicht von uns beeinflusst werden können. Der Versand der Ware erfolgt stets für Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Ansprüche auf entstandenen Schaden lehnen wir in jedem Falle ab, da die Verpackung sachgemäß erfolgt. Die Ware muß nach Fertigstellung abgenommen werden und die Berechnung und vereinbarte Zahlung wird hierdurch nicht aufgehalten, auch dann nicht, wenn durch höhere Gewalt, Fehlen von Ein- und Ausfuhrbewilligungen die Waren in unserem Betrieb lagern müssen, bzw. auf ihrem Transport aufgehalten werden. Bei Eintreten von Ereignissen höherer Gewalt werden wir entweder ganz oder teilweise für die Dauer der Hemmung von der Erfüllung unseres Vertrages entbunden. Als solche Ereignisse gelten alle diejenigen Ursachen, die zur teilweisen oder vollständigen Arbeitseinstellung führen können, wie z.B. Materialmangel, Mangel an Betriebsstoffen, Transportschwierigkeiten, Krieg, Mobilmachung, Aufruhr, Streik oder Aussperrung, Störungen im eigenen oder im Betrieb unserer Lieferanten. Die Verpflichtung der Käufer uns gegenüber, in solchen Fällen die Ware auch mit Verspätung abzunehmen, bleibt bestehen.

Bei Abruf auftragen steht uns das Recht zu, drei Wochen nach abgelaufener Abruffrist die Abnahme und Bezahlung der bestellten Waren zu verlangen.

Irgendwelche Steuern oder Abgaben, die vom Bund oder von den Ländern, der Eisenbahn oder irgend einer anderen behördlichen Stelle in Zukunft erhoben werden sollten, sind in den angegebenen Preisen nicht eingeschlossen, sie berechtigen uns, die sich daraus ergebenden Beträge unseren Preisen zuzuschlagen.

Fertiggestellte Ware lagert auf Rechnung und Gefahr bei uns. Ist dagegen eine Lieferzeit nicht vereinbart, so wird der Käufer drei Wochen vor Schluss des Kalendervierteljahres veranlasst, die bestellten Waren abzunehmen. Auch hier treten sinngemäß im Falle der Ablehnung die obengenannten Bedingungen in Kraft. Der Käufer ist in jedem Falle verpflichtet, die fertiggestellte Ware ganz oder teilweise abzunehmen.

3.) Mehr- oder Minderlieferungen.

Der Besteller kann nicht beanspruchen, dass die genaue Stückzahl eingehalten wird, vielmehr ist er verpflichtet, Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Stückzahl anzunehmen.

4.) Mängelrügen.

Beanstandungen an der Ware sind uns spätestens acht Tage nach Eintreffen derselben am Bestimmungsort schriftlich bekannt zu geben. Wir sind im Fall der Anerkennung nur verpflichtet, die verkaufte Ware zurückzunehmen. Hierdurch wird unser Recht nicht beeinträchtigt, dafür Ersatzware zu liefern. Weitergehende Ansprüche, wie Vergütung von Schäden, Fracht, Arbeitslöhnen, Bearbeitungskosten, Verzugsstrafen usw. lehnen wir jedoch ausdrücklich ab.

5.) Qualität und Ausführung.

Maßgebend hierfür sind die Ausfallmuster der bestellten Ware. Ausfallmuster werden vor Lieferung zur Begutachtung vorgelegt und der Besteller hat zu prüfen, ob die Qualität unseres Fabrikats für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck ausreichend ist. Bei Kauf nach Muster sind die Eigenschaften des Musters nur für den ungefähren Charakter der Ware maßgebend. Für genaue Maßhaltigkeit wird im allgemeinen Gewähr geleistet, jedoch sind kleine Abweichungen technisch nicht vermeidbar, weshalb wir uns entsprechende Toleranzen vorbehalten müssen. Alte Waren, für welche besondere Gütevorschriften gelten, oder welche unmittelbar von dem Käufer ab Werk an Dritte oder in das Ausland gesandt werden, sind in unserem Werk abzunehmen. Mit Verlassen unseres Werks gelten sie als bedingungsgemäß geliefert, einerlei, ob eine Abnahme stattgefunden hat oder nicht. Die Kosten für Prüfung und Abnahme trägt der Besteller.

6.) Werkzeuge.

Diese bleiben Eigentum des Bestellers, aber mindestens zwei Jahre nach Produktionsbeginn in unserem Besitz. Sie sind zahlbar: 50% bei Bestellung, 50% bei Übersendung der Ausfallmuster. Sie sind sofort netto zu bezahlen, auch wenn an den Ausfallmustern noch Änderungen vorzunehmen sind. Gezahlte Kosten verpflichten uns nicht zur Aushändigung der Werkzeuge, zumal es sich nur um Werkzeugkostenanteile handelt, sowie die Teile dauernd zu dem ursprünglichen Preis zu liefern. Wir übernehmen die Verpflichtung aus bezahlten Werkzeugen, Teile für Dritte nicht ohne die Genehmigung des Bestellers herzustellen. Die Aufbewahrungspflicht der Werkzeuge erlischt, wenn vom Besteller innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen mehr erfolgt sind. Nach Ablauf dieser Frist sind wir ohne Rückfrage berechtigt, die Werkzeuge zu verschrotten.

7.) Schuldrechte.

Der Besteller hat sich zu vergewissern, ob die uns zur Fabrikation übertragenen Teile nicht in Patent- oder Musterschutzrechte Dritter eingreifen. Er haftet uns für alle etwaigen Ansprüche und von uns aufgewandten Kosten. Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist es uns ertaubt, Muster und Zeichnungen drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

8.) Zahlung.

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto, reine Lohnarbeiten innerhalb 14 Tagen netto. Werkzeugrechnungen sind netto zahlbar. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Bis zur völligen Bezahlung und Einlösung der etwa von uns in Zahlung genommenen Wechsel und Anweisungen bleibt die von uns gelieferte Ware unser Eigentum, auch wenn sie ganz oder teilweise verarbeitet ist. Nach einer Weiterveräußerung der Ware vor gänzlicher Bezahlung tritt der Käufer schon jetzt alle aus der Weiterveräußerung der unverarbeiteten oder verarbeiteten Ware ihm zustehenden oder entstehenden Ansprüche an uns ab. Alle Zahlungen des Erwerbers an unseren Käufer werden für uns vereinnahmt, so dass unser Käufer lediglich Treuhänder der gezahlten Gelder ist. Ferner sind wir berechtigt, nach Wahl alle Lieferungen bis zur Erfüllung der geschuldeten Leistung zurückzuhalten, gleichgültig, ob sie aus diesem oder einem anderen Vertrag herrühren, oder sämtliche Abschlüsse zu streichen.

9.) Abänderungen.

Änderungen dieser Bedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt wurden.

10.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Herscheid. Gerichtsstand ist Plettenberg.